

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung  
zur Verwendung eines Anmeldescheines**

**Vom 6. Januar 2021**

Aufgrund des § 126 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Artikel 1**

**Änderung der Landesverordnung zur Verwendung eines Anmeldescheines**

Die Landesverordnung zur Verwendung eines Anmeldescheines vom 23. Februar 2011 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.“
2. Die Anlage zu § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**Anmeldeschein**

zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule  
der Sekundarstufe I

der/des

Vor- und Nachname .....

Geburtsdatum: ..... Geschlecht: .....

Anschrift: .....

Vor- und Nachname der Eltern (§ 2 Absatz 5 Schulgesetz):

1. ....

2. ....

Anschrift der Eltern (§ 2 Absatz 5 Schulgesetz) (falls abweichend zur Anschrift des Kindes):

.....

Schulübergangsempfehlung gemäß § 7 Absatz 1 der Landesverordnung über Grundschulen:

Übergang in die Gemeinschaftsschule

Übergang in das Gymnasium und die Gemeinschaftsschule

- Für das Kind wurde ein Lernplan erstellt.
- Für das Kind wurde ein sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem  
Förderschwerpunkt ..... festgestellt.

Eine Übergangsempfehlung wurde nicht erteilt. (bitte streichen, wenn nicht zutreffend)

\_\_\_\_\_  
Datum (Unterschrift Schulleiter/-in) Schulsiegel

**Von den Eltern (§ 2 Absatz 5 Schulgesetz) auszufüllen:**

*Sie haben zwei Möglichkeiten:*

*Unter (A) können Sie die Aufnahme Ihres Kindes an einer Schule Ihrer Wahl beantragen. Wenn das Kind an dieser Schule nicht aufgenommen wird, erhalten Sie die Anmeldeunterlagen mit einem schriftlichen Bescheid zurück und können sich an eine andere Schule Ihrer Wahl wenden.*

**oder**

*Sie geben unter (B) bis zu drei Schulen als Erst-, Zweit- oder Drittwahl an. In diesem Fall sind die von Ihnen benannten Schulen berechtigt, die Anmeldeunterlagen in der von Ihnen gewünschten Reihenfolge zu übermitteln. Kann keine der benannten Schulen Ihr Kind aufnehmen, ist die zuletzt genannte Schule berechtigt, die Anmeldeunterlagen an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln. Diese teilt Ihnen mit, welche Schule für Ihr Kind gemäß § 24 Schulgesetz zuständig ist. Einen schriftlichen Bescheid über die nicht erfolgte Aufnahme erteilen Ihnen die Schulen jeweils aufgrund eines gesonderten Antrages.*

*Sie haben das Recht, diese Einwilligung in die Übermittlung der Anmeldeunterlagen zwischen den von Ihnen benannten Schulen sowie zur zuständigen Schulaufsichtsbehörde jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Der Widerruf muss gegenüber allen von Ihnen benannten Schulen erfolgen. In diesem Fall verfährt die Schule, bei der die Anmeldeunterlagen zu diesem Zeitpunkt vorhanden sind, nach dem Anmeldeverfahren zu (A).*

**(A)**

Ich/wir beantrage/n die Aufnahme meines/unsere Kindes an der folgenden Schule (bitte Bezeichnung/Name und Ort der Schule angeben):

.....

**oder**

**(B)**

Ich/wir benenne/n als Erst-, Zweit- oder Drittwahl folgende Schulen (bitte jeweils Bezeichnung/Name und Ort der Schule angeben:

Erstwunsch: .....

Zweitwunsch: .....

Drittwusch: .....

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Eltern)

Ergänzende Hinweise:

1. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.
2. Verantwortliche für die Ausstellung des Anmeldescheines ist [ *Bezeichnung, Name und Kontaktdaten der Grundschule* ].
3. Eine Durchschrift des Anmeldescheines wird bei der Grundschule in der Schülerakte gespeichert. Die Löschung erfolgt 2 Jahre nach dem Ablauf des Schuljahres, in dem das Schulverhältnis zur Grundschule beendet worden ist.
4. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte für die Grundschule ist bei öffentlichen Schulen der zentrale Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen, DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Telefon: +49 431 988 2452. Für Ersatzschulen ist der Datenschutzbeauftragte bei der jeweiligen Schule zu erfragen.
5. Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Durchführung des dargestellten Aufnahmeverfahrens sind die von den Eltern unter (B) angegebenen und damit angewählten weiterführenden Schulen sowie gegebenenfalls die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Bei Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe ist das Schulamt als untere Landesbehörde bei der Verwaltung des Wohnsitzkreises oder der kreisfreien Stadt zuständig [ *Bezeichnung und Kontaktdaten des Schulamtes* ]. Bei Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe oder Gymnasien ist das für Bildung zuständige Ministerium zuständig [ *Bezeichnung und Kontaktdaten des Bildungsministeriums* ].
6. Die für die Anmeldung an einer weiterführenden Schule erforderlichen Daten mitsamt Anmeldeschein werden bei der aufnehmenden Schule in der Schülerakte gespeichert. Die Löschung erfolgt 2 Jahre nach dem Ablauf des Schuljahres, in dem das Schulverhältnis beendet worden ist.
7. Die oder der Datenschutzbeauftragte für die von den Eltern unter (B) angewählten Schulen ist bei öffentlichen Schulen der zentrale Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen, DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Telefon: +49 431 988-2452. Für Ersatzschulen ist der Datenschutzbeauftragte bei der jeweiligen Schule zu erfragen.

8. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 sowie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.
9. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte für das [ *Bezeichnung des Schulamtes* ] ist der zentrale Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen, DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Telefon: +49 431 988-2452.
10. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte des für Bildung zuständigen Ministeriums ist erreichbar unter DatenschutzbeauftragterMinisterium@bimi.landsh.de, Telefon: +49 431 988-2452.
11. Soweit es die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, besteht das Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für Datenschutz (LfD), Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel. 0431 988-1200. Die Landesbeauftragte für Datenschutz bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>).

*Achtung:*

*Wird der Anmeldeschein gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 vom zuständigen Schulamt ausgestellt, lauten die Hinweise zu den Nummern 2. bis 4. wie folgt:*

2. Verantwortlicher für die Ausstellung des Anmeldescheines ist [ *Bezeichnung und Kontaktdaten des Schulamtes* ].
3. Eine Durchschrift des Anmeldescheines wird bei dem Schulamt in der zugehörigen Verwaltungsakte gespeichert. Die Löschung erfolgt, sobald die Datenverarbeitung für die konkrete Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Dies ist vor dem Hintergrund der Sicherstellung eines Schulbesuchs spätestens mit Ablauf des zweiten Schuljahres nach Aufnahme in die weiterführende Schule der Fall.
4. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte für das Schulamt ist der zentrale Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen, DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Telefon: +49 431 988-2452.“

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Januar 2021

Karin Prien  
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur